

Schützenzünfte im Goms

Autor(en): **Bielander, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **29 (1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schützenzünfte im Goms.

Von J. Bieland er, Brig.

In einem Land, dessen Geschichte Jahrhunderte des Kampfes gegen äussere und innere Feinde darstellt, wo das Grosswild und kleine Räuber die Jagd notwendig machen, wo Aufzüge und Ehrbezeugungen hoch galten, musste den Waffen und ihrer Handhabung grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden, und man tat es auch.

Goms, das sich rühmt, so vielmal durch seiner Tapfern Blut das Land gerettet zu haben, konnte im Waffenwerk nicht abseits stehen. (Vergl. das Tellhaus in Ernen mit der Darstellung des Apfelschusses an der Grundmauer, XVI. Jahrh.)¹⁾

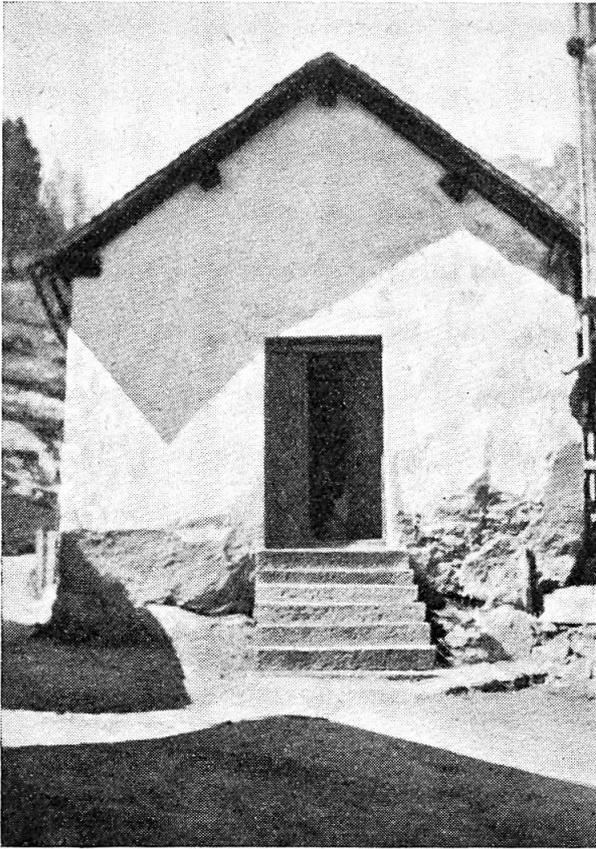
Lesen wir in frühern Jahrhunderten über Organisation und Bewaffnung der wehrfähigen Mannschaft im allgemeinen, so sehen wir, wie sich im Ausgange der alten Zeit Zünfte, Bruderschaften bilden, welche sich vor allem mit dem Schiesswesen befassen. Zweck und Mittel werden in den Gründungsurkunden meistens selbst angegeben, so in der von Münster von 1724.

„Im Namen der Heiligsten Dreifaltigkeit, Gottes des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes, Amen.

Kund und offenbar und zu wissen sei es jedermänniglich, die es betrifft oder betreffen möchte, dass im Jahr nach der heilsamen Menschwerdung Jesu Christi 1724 den 14. Tag Meyen zu Münster in dem Hauss des Herrn Johannes Adrianus de Riedmatten und nachgemeldeter Zygern persönlich erschienen sein²⁾. In Anschau und Betrachtung, dass sowohl nützlich als löblich und durch das ganze liebwerte Vaterland und Republik ob und nid der Morge an mehristen Orten praktizieren des Exercitium der Waffen und Zielschiessens, welches nicht nur allein rühmlich continuirt sondern zudem noch solches mit schönen, nützlichen, vorsichtigen und notwendigen Ordnungen, Regeln samt anderer darzu erforderlichen Observation durch Zünfte und Bruderschaften introduciert, aufgericht, erneueret, verbessert, corroboriert und ob bis dahin geübt und gepflegt worden.

Kraft dessen vermeldete als Stifter und Anfänger einer neuwen Schützenzunft ohne allen Zwang, Furcht, List noch Betrug, sondern wissentlich, bedachtsam und aus ihrem freien eigenen Willen hiezu bewegt und angetrieben für sie und ihre Nachkommende, forderist zu Lob, Ehre und Glorie Gottes, der Hl. Jungfrau und Unbeflekten Mutter Gottes Maria und des ganzen himmlischen Heeres, absonderlich aber und specialiter unter dem Titel, Schutz und zu Ehren des hl. Martyrers Sebastian unter dessen Protection und Schirm

¹⁾ Diese Arbeit erstreckt sich nur auf die zwei Hauptorte des Goms, da es nicht möglich war, weitere Forschungen anzustellen. Auch bei diesen beiden Gemeinden — oder besser Pfarreien — konnte nur sehr kurz berichtet werden, namentlich aus Münster, von wo mir vom hochw. Herrn Pfarrer der Gründungsakt und einige Angaben in verdankenswerter Weise übermittelt wurden, wegen die Zunftbücher nicht eingesehen werden konnten, weil der Verf. in den Militärdienst einrücken musste. Der Wallis zählt sehr viele und originelle Schützenzünfte, denen nachzugehen eine dankbare Aufgabe für einen Schützen wäre. — ²⁾ Folgen die Namen.



Altes Schützenhaus
in Münster
(Casa Tribui Jaculatoriae).

sie sich und ihre Schützenzunft anbefehlen, auf dass er sie vor allem Unglück, Schaden und Gefahr, Unfried und Unheil jeder Zeit für ihre Fürbitter und Patron vor dem Allerhöchsten und Allmächtigen Richter; absonderlich aber in ihrem letzten Streit, wo sie die Waffen wider ihren Seelenfeind höchst nötig gebrauchen müssen, sich gnädig erzeigen, beistehen und wolle streiten helfen, auf dass sie mit ihm und allen Heiligen Gottes, der HHL. Dreifaltigkeit in der immerwährenden Glückseligkeit in alle Ewigkeit loben, ehren und preisen mögen, Zu dessen Ehren obgemeldete Herren Fundatores versprochen und versprechen jährlich vor dem Anfang des Schiessens ein Lobamt in honorem St. Sebastiani und nach vollendetem Schiessen wider ein Seelenamt oder Jahreszeit für die verstorbenen Brüder aus dieser Schützenzunft halten zu lassen. Über das auch für jeden Bruder so aus dieser Zunft sterben wird, eine hl. Messe nachzulesen, für welche Gottesdienste das Geld und Zahlusz (Bezahlung) nit von den Zinsen des Kapitals sondern von den Brüdern soll einbezahlt werden.“

Für Münster datieren die ersten bekannten Statuten ebenfalls von 1724, wurden dann am 30. Juni 1842 revidiert, die neueren Statuten angenommen am 14. Juli 1907. Aus dem Jahre 1724 stammt auch das „Erkenntnis-Buch“, so dass diese Jahreszahl das Gründungsjahr angibt.

Aus der Organisation sei kurz erwähnt: Der Zunft standen vor ein Hauptmann, ein Lieutenant, ein Schreiber oder Weibel, ein Vogt oder Verwalter. Wer Hauptmann werden wollte, durchlief zuerst die andern Chargen.

Die Schützenzunft hatte ein Zunfftfest am Pfingstmontag; da wurde ein Lobamt zu Ehren des hl. Sebastian, des Zunfftpatrons, abgehalten, und dann gab's ein Essen. Der Aufmarsch erfolgte gemeinsam unter Vorantragung der Sebastiansfahne (es gibt deren 2, wovon eine neueren Datums ist), mit Trommelschlag.

Jetzt ist das Zunfftfest am Fastnachtsonntag, mit Jahrzeit für die Verstorbenen der Zunft. Die alte Schützenlaube, in der man sich beim Schiessen auch gütlich tun konnte, wurde vor kurzem veräussert.

Die Mitgliedschaft ist eigens geordnet. Die Geistlichen des Ortes sind gewöhnlich Zünfter.

Durch das Aufkommen und Obligatorischwerden der neuen Militärschiessvereine wurde wenig geändert; man hat nur den Schiesstand gemeinsam, die alte Zunft besteht weiter. Beide Organisationen leben getrennt, aber in rechtem Einvernehmen.

Die Schiesstage der Zunft erstrecken sich vom ersten Sonntag nach Alpfahrt bis in den Herbstmonat.

* * *

Das Gründungsprotokoll der Schützenbruderschaft oder -zunft von Ernen gibt als Datum der Errichtung das Jahr 1776 an. Die Einleitung lautet:

Das die yebung in den Waffen, besonders aber das schüben schiessen ein Nicht geringes Mittel seye, Theils, die Edle, vnd theür erworbene freyheit in erwünschtem stand zu handhaben: Theils auch die Jugend, und andere uon böser geselschaft vnd ein folglich uon Vnzuläslichen Vndernehmungen abzuhalten, wird kein vernünftiger Mensch in Zweüfel ziechen, vil weniger etwas darwider reden, oder Critisieren sich erfrecken; derohalber dan hat Man im Jahr 1776 allhier in Aernen ein schützen-Zunft aufgericht Vnder Nachgeschriebenen bedingnussen, reglen, und satzungen: . . .

Es wird eingehend geregelt, wo man sich anzumelden habe für den Eintritt, auch gleich gesagt, dass die Gründer 15 \mathfrak{r} , spätere aber 26 \mathfrak{r} oder nach Befinden der Schützenbrüder zu bezahlen haben, wobei der Betrag nicht sofort in bar erlegt werden muss, sondern auch sichergestellt werden kann, sei es durch Bürgen seis durch Satzung. Zahltag ist St. Georg, der Tag des Patrons von Ernen und der Zunft. Der erstgeborene Sohn folgt ohne weiteres seinem Vater nach, hat nur 5 \mathfrak{r} zu bezahlen. Will er nicht eintreten oder ist er nicht fähig, oder hat der Vater durch letztwillige Verfügung anders bestimmt, so tritt an Stelle des Erstgeborenen je der ältere Sohn oder wer eigens bestimmt ist. Die Erklärung hat im 14. Altersjahre zu geschehen. Bis zum Ableben des Vaters hat der Erstgeborene für die 15 \mathfrak{r} zu zinsen, nachher nicht mehr.

Er kann auch von Zinsen enthoben sein, wenn sein Vater ein Wohltäter des Vereines war. Dies kommt auch den andern Söhnen zugute, deren Eintrittsgeld darum aber gleichwohl 15 \bar{u} ausmacht.

Für jeden verstorbenen Mitbruder soll eine hl. Messe gelesen werden; hat der Verstorbene keine Leiberben, so zwei Messen auf erste Gelegenheit hin. Alljährlich am Jahresende soll für alle verstorbenen Zunftbrüder ein Seelenamt gehalten werden, wo alle fleissig als Teilnehmer erscheinen sollen.

»Vnd damit bey diser gelegenheit der ehre des allerhöchsten, und der an sonst gewöhnliche Gottesdienst nicht uerminderet, oder verabsaumet werde, wird hiemit allen, und Jeden Zunfft-Mitgliedern ernstlich anbefohlen, alle sonn- und feürtäg fleissig zur Vesper zu gehen, und der selben andächtig beyzuwohnen; in abgang dessen drey batzen buos zu bezahlen, es seye dan sach, das der einte, oder anderte davon Aus erheblichen, und genugsamen Vrsachen uerhinderet wurde.“

Als Beamte soll die Zunft haben: einen „Hauptmann“ und einen „Lieutenamt“, mit zwei Vögten. Die Beamten sollen von der Generalversammlung der Zunftbrüder für 6 Jahre gewählt werden, die Vögte aber alle zwei Jahre gewechselt und ihre Plätze durch andere eingenommen werden. Der „Willkuhr“ der Versammlung sind auch Abweichungen von diesen Bestimmungen der Amtsdauer vorbehalten.

Der Hauptmann und der Leutenant „sollen residierende Burger von Ernen sein“.

Die Beamten der Zunft sollen sich eifrigst angelegen sein lassen, Nutzen und Interesse dieser Zunft bestermassen zu fördern, manutienieren und handzuhaben!

„Wird zu allen Zeitten denenn herre Zunfft-Offizieren einem Jeden ein beliebigen bluomen¹⁾ zu geben auferlegt, dargegen sollen sie zur Recompens Von entrichtung des Inschutzes, oder sogenannten Doppels ledig, und frey sein.

Anbelangendt den Zeichner solle man zum tag nur einer dieses amt uersehen, auch schuldig seyn: wie solches bis dato gepflegt und geüebet worden: dem h. schützenhauptman, Lieutenamt, und bluomenträger jedesmahl die kuglen zurug zu geben.“

Als Preise werden ausgesetzt: „Sollen inskünftighin dem bluomenträger 8 batzen, der ersten gaab 6, der zweyten 5, der dritten 4, der vierten 3, der finfften 2, und der sexten 1 batzen beschäncket werden zudeme; ist auch zu wissen, das einem Jeden schützen Nur ein Vmschutz, und einer zum stich, mehr nicht, solle zugelassen, und gestattet werden.“

Die Kosten des Schiessens bestimmt Art. V.: „Ist Verordnet worden, das der gewöhnliche Inschutz nach Theüre, oder Wohlfeile deren früchten alljährlich könne uerminderet, oder gesteigeret werden.“

Die Mitglieder beliefen sich 1797 auf 45, von denen offenbar aus Geldknappheit der damaligen Zeit die meisten ihr Ein-

¹⁾ Der Bluemen = der beste Schuss oder das Recht, einen Schuss zu tun. Schweiz Id. 5, 69.

trittsgeld nicht in bar erlegten, sondern Satzung gaben; einige überzeichneten den statutarischen Beitrag.

Das Reglement lautet:

„Reglen Der Neüw auffgerichten schützen-Zunft, welche am Tag der Versammlung bey dem Auff- und Abzug, wie nicht minder während dem schiessen von einem Jeden Zunftschützen sollen in obacht genohmen, und fleissig gehalten werden. Als erstlich wird keiner ermanglen, auff dem gewohnten platz Vm 12 Vhr mit einer Musqueten, sambt dem degen oder auf das wenigst mit einem feldrohr uersehen, zu erscheinen; ansonsten wird der selbe ohne gründliche beweistumb einer rechtmässigen, und billichen Vrsach seiner Abwesenheit nicht zugelassen werden, exceptis excipiendis.

2do. Ist ein Jeder deren Zunftschützen ersuecht, in einer anstendigen kleidung, mit einer Gusaggen¹⁾, und in Abgang der selben mit einem Camisol angethan, sich auf dem platz einzufinden; dan welcher Vngeziemend sich all-dorten wird uerfiegen, der sol Vm drey batzen gestraffet werden.

3tio. Wan Nun 12 schützen mit dem schützen-haubtman nach geschlagenen 12 Vhr an dem gewöhnlichen Ohrt uersamlet, können sie ohn ferneres wahrten nach beobachteter nächstfolgenden regul aufziehen.

4to. Seind die Zunftschützen uerpflichtet, alle-Zeit bey dem Auf- und Abzug das wenige, Jedoch sehr nothwendige exercitium zu machen, welches allein das rechts- und Links-Vm thuet betreffen.

5to. wird uerbotten, das Nicht mehr als drey aus einer Musgeten schiessen bey straff sechs batzen, welche von dem Besitzer der bixen denen Zunft-Vögden sollen bezahlt, und eingelüferet werden.

6to. solle Niemandt uor dem Auffzug die bixen, oder Musgeten laden; dan sonsten wird ein solcher fir sein buos der Zunft ohne Nachlass drey batzen zu geben Vnderworfen seyn.

7mo. Nachdem aber einer am Verordneten ohrt die Musgeten geladen, sol er selbe der ordnung nach an den stand stellen bey straff sex batzen den Zunft Vögten einzuhändigen.

8vo. sol ein Jeder uor dem schiessen dem Zunftschreiber den Verordneten Doppel geben.

9no. Wan es aber sich zutragen wurde, das einer schon in dem stand geschossen Ehe, und beuor er den doppel hätte eingelegt, sol er fir sein Gnädige buos drey batzen bezahlen.

Xmo. Ist zu wissen, das Niemandt Vor dem herren schützen-haubtman zu schiessen sich erfreche; er habe dan zuuor den selben um erlaubnus gefragt.

XImo. seind die h. h. schützen-haubtman Vnd Lieutenant befreyet zu schiessen, wen es denselben wird belieben, ohne anstützung der Musgeten an den stand der ordnung.

XIIImo. soll niemand sich understehen, ein probierschutz zu thun, ohne erlaubnus des h. schützen haubtmans.

XIII. Wan der Jenige /: so am stand zu schiessen der erste: / nit gegen-wärtig ist, sol allein der schützen-haubtman den gewaldt haben, die bixen zurug zu stellen.

XIIII. Wird nicht zugelassen, das einer Zündt-bulffer, oder das feürseill auffsetze, ehe, und bevor er sich im standt befindet, bey straff Vier batzen zu geben.

XV. Welchem sein schutz in den standt tragendt abgeheth, uerliehrt denselben.

¹⁾ „Gusaggen“ = casaque, Kittelbluse mit Gürtel, wie sie die Kosaken tragen, so lautet die Erklärung.

XVI. Welcher sein Musgeten drey Mahl absetzet, oder das bulffer nicht einbrint, wird selbes mahl ausgeschlossen mehr zu schiessen.

XVII. Der im standt die Gabel an den Leib, oder sonsten anlasset, wird seiner zwey schützen beraubet.

XVIII. Welcher die frechheit nehmen wurde, auf ein mahl zwey kuglen zu laden, sol neben uerliehrung deren schützen Vm sex batzen gestraffet werden

XVIII. Ist ein Jeder Zunfft-Bruder instendig gebetten, den schutz dem schreiber persöhnlich anzugeben; Ehe, und beuor der auff ihne folgende seinen Schutz angezeigt; ansonsten wird des selben schutz für Ungiltig gehalten, wan er getroffen; hat er aber gefehlt, wird ihme zur buos drey batzen zu entrichten auferlegt.

XX. Wan alle geschossen, und sich der Einte, oder anderte Nicht beym standt, oder auf dem schiesshauss befinden, uerliehren sie ihre schütz, seye es im stich, oder nit.

XXI. Welcher aussert dem standt, und in der Näche zu schiessen sich erfrechet, sol Neben Abtrag des schadens, der Zunfft 10, sage zechen batzen bezahlen.

XXII. Wird uerbotten, das keiner dem anderen den schutz zu uerkauffen sich Vnderstehe bey sex batzen buos zu entrichten.

XXIII. sollen alle, und Jede schützen bey dem Abzug mit ob, und Vndergewehr gerichtet sich einfinden, oder in abgang dessen sex batzen straffgeldt bezahlen.

XXIII. Werden alle Zunfft brüeder ermahnet, auf erste gelegenheit sich mit einer liechten bixen zu uersechen, weil Man gesinnet ist, annoch eine scheiben in einem nächeren ohrt aufzurichten, Vm uom arm schiessen zu können, damit man das Zihl, und End Vnser Neüw aufgericht schützen-zunfft desto ehender erreichen möge.

XXV. werden alle alle und Jede Zunfftbrüeder ernstlicht ersuecht, die Uebertretter deren Vorgescriebenen reglen dem H. schützen-haubtman fleissig anzugehn.“

Nach dem Rechnungsbuch gab es bei den Übungen oder Versammlungen Käse und Brot mit Wein. Verzeichnet sind auch die hl. Messen.

In den Wirren der Revolutions- und Napoleonszeit litt die Schützenzunft, wurde aber am 28. Hornung 1823 wieder „aufgerichtet“, ausgehend vom Gedanken des Nutzens für die Wehrfähigkeit.

1890 tritt an Stelle der Schützenzunft ein Schiessverein; da das ehemalige Statut der Schützenbruderschaft nicht mehr in allen Teilen massgebend sei, so habe man denn die neuen Statuten angenommen unter der Devise „Eintracht macht stark“, und „Freundschaft, Solidarität, Belehrung“. Die Statuten dieses Jahres enthalten Stücke aus den alten, passen sich aber den modernen Gegebenheiten an.

1920 wurden die Statuten wieder neu gestaltet, der „Militärische Schützenverein“ von Ernen gegründet mit dem Zwecke der geistigen und moralischen Hebung und Veredelung der Vereinsgenossen,

- a) durch gegenseitige Belehrung,
- b) Aufrechterhaltung des vaterländischen Rufes,
- c) Gemütliches Zusammentreffen, Ausbildung im Schiessen und Unterhaltung im patriotischen Sinne.

Wie die Wiederaufrichtung von 1823 ist die Revision von 1920 mit einem ernsten Einleitungsbericht versehen, der diesmal, 1920, auf den Weltkrieg verweist. (Verfasser E. Schmid.) Von da an nimmt das Vereinsleben seinen hier üblichen Lauf. Die Protokolle verzeichnen eine rührige Tätigkeit und der Devise gerecht werdende Pflichterfüllung und Gemütlichkeit.

Ein früher Beleg für den Freischützglauben.

Von Professor Dr. Friedrich Ranke, Basel.

Das älteste bisher bekannt gewordene Zeugnis für die Vorstellung vom Freischützen findet sich nach Karl Stehlins Nachweis in den Akten des Basler Staatsarchivs über die „Kolmarer Richtung“ vom Jahr 1449. Danach wurde der im Dienst der Stadt Basel stehende Söldner Leckertier während des Basler Konzils (genauer vor dem 23. Juli 1445) von den Österreichern zu Neuenburg a. Rh. als Spion durch Ertränken gerichtet, und weil er „die drei Schüsse zu unseres Herren Marterbild getan und die drei Mordschüsse an manchem Bidermann und armen Menschen begangen und solche vom Leben zum Tod gebracht“ hatte¹⁾. Dies Zeugnis ist E. Seemann, dem Bearbeiter des Artikels „Freigewehr, Freikugel, Freischuss, Freischütze“ im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens²⁾, ebenso entgangen wie ein weiteres, das ich der im Jahre 1500 vollendeten Lenzschen Reimchronik des Schwabenkrieges entnehme und das mir eine etwas eingehendere Behandlung zu lohnen scheint. Der als Schulmeister in Saanen, davor in Freiburg i. Ü. tätige Schwabe Hans Lenz erzählt³⁾:

Bei der Belagerung von Tiengen durch die Eidgenossen im April 1499 tut ein Geschütz der Belagerer den Tiengenern besonderen Schaden. Man berät bereits wegen der Übergabe des Städtchens. Dann heisst es:

¹⁾ K. Stehlin, Ein Freischütz im Dienst der Stadt Basel zur Zeit des Concils. Basler Zeitschr. f. Geschichte usw. 12 (1913) S. 394 ff. — ²⁾ Bd. III S. 2 ff. S. nennt als ältesten Beleg den *Malleus maleficarum* (L. II. Quaest. 1. Cap. 16) von 1483. — ³⁾ Der Schwabenkrieg besungen von e. Zeitgenossen Joh Lenz, Bürger v. Freiburg. Herausgeg. v. H. von Diessbach. Zürich 1849 S. 100 a—102 b.